



### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung,

**Betreffend die Anfertigungsbüchse des Zwangsreinigungsbüchse aus Nickel.**  
Auf Grund des Artikel II Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Veränderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zwangsreinigungsbüchse aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzlich vorgeschrieben. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einführung beschriebenen Rollen niemand befähigt, diese Rollen in Zahlung zu nehmen.  
§ 2. Die Zwangsreinigungsbüchse aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landesämtern zu ihrem gesetzlichen Werthe (sowohl in Zahlung als auch zur Ummünzung) angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Ummünzen (§ 2) findet auf Bundesstaaten und auch auf durch den geschäftlichen Umsatz im Gewerbe vermittelte (sowie auf verlässliche Büchsenhersteller) keine Anwendung.  
Berlin, den 16. October 1902.

Der Reichsanzler.

R. v. G. v. d. Bielemann.

#### Bekanntmachung.

Zum Zwecke der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung zur städtischen Grundsteuer ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, bis zum **10. Januar jedes Jahres** dem Magistrat eine Nachweisung darüber einzureichen beziehungsweise zur Abholung bereit zu halten, wie sich in dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr der Nutzungsertrag des Grundstücks nach den Mietverträgen und den ihm bekannten, durch Abrechnung bereit ermittelten Werthen gestaltet hat.

Die Nachweisung muß die einzelnen Miete- und Miethesätze und die Namen der Mieter (Bücher) auflisten, aus Angaben über die vom Eigentümer selbst bewohnten, sowie über die unmieteten oder unbewohnten Räume und Flächen enthalten und, sofern solche früher vermietete (verpachtet) oder abgetreten waren, die Namen der letzten Mieter (Pächter), den Zeitpunkt der Räumung und den letzten Jahreszins oder den letzten ermittelten Wert ersichtlich machen.  
Die hierzu erforderlichen Formulare werden den Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen überreicht.  
Halle a. S., den 20. December 1902.

#### Bekanntmachung.

**Betreffend die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Militärpflichtigen, welche im Jahre 1883 geboren sind.**  
Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen dieser Stadt, welche im Jahre 1883 geboren sind, werden hierdurch aufgefordert, die Berechtigungsbescheinigung zur Verteilung der Dienststellen in der Zeit vom **2. bis 15. Januar 1903** im Militär-Büreau, Schmeerstraße 1, II, Zimmer 12, vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die Zurückstellung zum einjährig-freiwilligen Dienst noch erwerben wollen, haben ihre Gesuche, unter Vorlegung der vorgeschriebenen Papiere, spätestens bis zum **1. Februar** nächsten Jahres an die Königl. Prüfungs-Kommission für einjährig-freiwillige in Wehrzeit zu rücken oder demnach bei der städtischen Verwaltungsstelle zur Zurückstellung im vorgeschriebenen Bureau forthin abzugeben.  
Halle a. S., den 18. December 1902.  
Der Civil-Vorsteher des Erlaß-Kommission der Stadt Halle a. S.

#### Bekanntmachung.

Im Interesse des bevorstehenden Quartalswechsels wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Umzug **am 2. Januar 1903,**

- für kleinere Wohnungen — am einem bis zwei Zimmern bestehend — am **2. Januar 1903,**
- für mittlere Wohnungen — aus drei Zimmern bestehend — am **3. Januar 1903,**
- für größere Wohnungen — aus mehr als drei Zimmern bestehend — am **5. Januar 1903**

Der Umzug ist damit zu fördern, daß der einziehende Mieter noch einen Vorzugstag an Etagen in die gemietete Wohnung kauft und damit umgehend bis zum Abschiebe der Mietgegenstände in entsprechende Räume verziehen kann.  
Halle a. S., den 20. December 1902. Die Polizei-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

Eine kürzlich vorgenommene Revision der hiesigen Lager und offenen Verkaufsstellen, in denen Petroleum oder ähnliche explosive Flüssigkeiten vorräthig gehalten werden, hat außerordentlich schmerzliche Verhältnisse bei deren Lagerung und Behandlung ergeben. Die Befähigung der Gemeindevorstände zu werden daher daran erinnert, daß am 1. Januar 1903 die neuen Vorschriften der Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten vom 15. October 1902 in Kraft treten, die diesbezüglich in Nr. 268 des General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis vom 14. v. Mts. veröffentlicht sind und daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, frühzeitig bei den neuen Vorschriften zu genügen, um Unangenehmigkeiten und Befehlsungen zu vermeiden.  
Halle a. S., den 19. December 1902. Die Polizei-Verwaltung.

#### Bekanntmachung.

Die städtische Sparkasse wird wegen Einstellung des Bankgeschäftes pro 1902 am **24. December Mittags 12 Uhr** ab und vom **27. bis 31. d. Mts.** für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Wie machen die Beteiligten darauf aufmerksam und bemerken, daß es nicht nur den Zweck der Sparkasse für das Jahr 1902 den Zweck der 1. Januar 1903 von Mitgliedschaften zugewandten und von diesem Tage ab als Kapital verzinnt werden, es ist auch eine besondere Vorlage des Sparkassenbuches zu diesem Zweck im Monat Januar l. J. nicht bedingt. Die Zurücklegung der in den Händen der Mitglieder befindlichen Sparkassenbücher kann erst vom 15. Februar l. J. an erfolgen, sie wird aber schon von der Sparkasse benutzt werden, wenn das gedachte Buch zur Abholung oder Einzahlung vorgelegt werden sollte.  
Halle a. S., den 6. December 1902.  
Das Direktorium der städtischen Sparkasse. G. v.

#### Bekanntmachung.

Der **Walter Müller** hat uns in ihrem Jahre 1902 zur Vertheilung an Arme und zur Befreiung von Steuern für Schlichte überlassen.  
Wir sprechen für diese Verwendung hiermit unsern verbindlichen Dank aus.  
Halle a. S., den 20. December 1902. Die Armen-Direktion. Väter.

#### Bekanntmachung.

Zur Annahme von Todesanzeigen am 2. Weihnachtstagesabend sind die Ständesamter von **10 bis 11 Vormittags** geöffnet.  
Halle, Saale, am 20. December. Die Ständesamter. Rudolf. Schindler.

#### Bekanntmachung.

Nachdem, die Straßenreinigung betreffende Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung vom 3. Juli 1883 werden hierdurch in Erinnerung gebracht:

§ 1. **Umfang der Reinigungspflicht.**  
Coment Straßen und Plätze des hiesigen Stadtbezirks bereits bisher der regelmäßigen Reinigung unterworfen gewesen sind, oder demnach eine solche durch Bekanntmachung der Polizei-Ordnung unterworfen werden, ist der Eigentümer eines an besagten Straßen oder Plätze angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücks verpflichtet, lange der ganzen Front des Grundstücks das Straßenrauf bis zur Mitte des hochdemers rechteckigen. Wenn jedoch an Plätzen die Fahrbahn eine größere Breite als 15 m haben sollte, hat die Reinigung durch den Eigentümer nur bis zur Entfernung von der Fahrbahnmitte zu erfolgen.  
Die Reinigung hat sich nicht nur auf die unmittelbar hinter Platte liegenden Bürgersteige, Rinnsteine, Gassen und Einfassungen der Straßenrauf, sondern auch auf die zwischen den Grundstücken befindlichen, oder der Straße aus zugänglichen Winkel und Schritten zu erstrecken.  
Besonderlich hat Grundstück im Wege einer Korporation oder Behörde, so ist für die Reinigung der von jenen besetzte Grundstücksnormaler oranmentlich.  
Es ist jedoch möglich, daß ein Grundstück, welche nicht selbst in dem Grundbuch stehen, getrennt, die städtische Reinigungspflicht für die Reinigung der Reinigungspflicht auf einen anderen oder Eigentümern übertragen, das dem die städtische der Polizei-Verwaltung schriftlich erklären und zugleich eine Gemeindefürsorge Erklärung der betreffenden Person einreichen. Dieselben dürfen aber auch in diesen Fällen die etwaiger jugendlicher Durchführung der Reinigung für die angrenzenden Rollen selbst.

#### § 2. Art der Reinigung.

Bei der Reinigung ist Bürgersteig und Straße sorgfältig zu säubern und, wenn nötig, nach Abhebung des etwa aufsteigenden Schmutzes mit Wasser abzuspritzen; die Rinnsteine sind auszuwässern, zu reinigen und ebenfalls mit Wasser zu spülen.  
Bei Anwesenheit der Bürgersteig- und Straßenreinigung sind die Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Reinigung des Bürgersteigs in gleicher Weise zu leisten; dagegen ist vom Jahrbauum statt des Säubers nur der Schmutz abzuheben und fortzuführen.  
Bei trockener freudiger Winterung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Säubern jedesmal mit reinem Wasser mittels Wasserwagen gehörig gespritzt werden.

#### § 3. Zeiten der Reinigung.

Zur Anrechtserhaltung der Straßensätze muß regelmäßig:  
1. täglich, und zwar im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr Vormittags, im Winterhalbjahr (vom 1. October bis 31. März) bis 8 Uhr Vormittags der Bürgersteig, sowie der Wintersteig nach dem Gitter der Straßenrauf der Straßenrauf gereinigt werden. Auch ist der Wintersteig mit dem gewöhnlichen Aufbehor bezüglich offen zu erhalten, daß der Aufbehorst nicht völlig unbedeutend ist.  
In besagten Straßen, in welchen die Rinnsteineabgüsse mit Wasserentwässerungen ausgestattet sind, müssen diese Säulen fortgesetzt mit Frost-Wasser versehen werden, daß die in denselben befindlichen Gefälle befähigt in das Wasser hineinzurinnen;  
2. muß zweimal in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn dieser Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahr von 4-7 Uhr und im Winterhalbjahr von 2-5 Uhr Nachmittags die Reinigung des Fußbodens erfolgen.

Es wird jedoch bemerkt, neben dieser regelmäßigen Reinigung bei besonderen Veranlassungen durch besondere Anweisung oder durch öffentliche Bekanntmachung eine frühere Reinigung, je es für die ganze Stadt oder einzelne Straßen oder Straßenzeile angewehten.  
Auch wird in Abweichung von der Vorschrift unter 2. bezüglich der von der Stadtgemeinde zu reinigenden Straßenrauf nachgelassen, daß deren regelmäßige Reinigung nicht nur an den besagten Tagen, sondern vertheilt über die ganze Woche nach Maßgabe eines von der Polizei-Verwaltung erlassenen Zeitplanes erfolgen darf.

#### § 4. Befreiung des Straßensatzes.

Der bei der Straßenreinigung genommene Schmutz, Schlamm, Schnee und sonstige Unrat hat weder auf benachbarten Grundstücken, noch den öffentlichen Kanäle abgelassen werden, ist vielmehr, wenn es nicht sofort abgehoben oder untergebracht werden kann, bis zu seiner Entfernung auf dem Wege der Abfuhr in Säcken oder Müllgruben, nicht aber in Gräben oder auf sonstigen an der Straße liegenden unbesetzten Vorland aufzubewahren. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Straßenreinigung zu entweichenden Abfälle von dem Straßensatz des einen Straßensatz auf das Straßensatz eines anderen Straßensatzes zu schaffen.

#### § 5. Reinigung bei Anwesenheit.

Bei eintretendem Froste hat der nach § 1 zur Straßenreinigung Verpflichtete neben der regelmäßigen Straßenreinigung dafür zu sorgen, daß von Anzeigendruck an die in seinem Reinigungsbezirk liegenden Rinnsteine von Eis und Schnee fortzuwachen ist. Das angegebene Eis und der zusammengehörte Schnee darf nicht auf die Fußwege und den Bürgersteig, oder in die Gassen und öffentlichen Kanäle geworfen, oder auf benachbarte Grundstücke abgelassen werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Befreiung nicht möglich erscheint, in einzelnen Stellen längs des Bürgersteigs und des öffentlichen Kanals, sowie der Gassen, die Rinnsteine des Bürgersteigs aufzulösen und nach an demselben Tage fortzuführen.

#### § 6. Reinigung der Schneefläche.

Nach Schneefall haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten den gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den zur Ueberführung des Straßensatzes an Kreuzungspunkten hergestellten Uebergehänge ohne Verwendung von Holz zu beseitigen. Anzeigen sind diejenigen zu einer Befreiung des Schnees vom Fußboden nur dann verpflichtet, wenn entweder hierzu eine besondere Anforderung der Polizei-Verwaltung durch mündliche Befreiung der Polizei-Verwaltung oder durch öffentliche Bekanntmachung besteht, oder wenn Schmutz, Schlamm, Schnee, Eis oder sonstigen Unrat, sobald es tagt, und so oft im Laufe des Tages als es zur Vermeidung des Ausgleitens der Fußgänger erforderlich ist, den Bürgersteig und die Straßenübergehänge längs ihres Grundstücks mit Sand, Erde, Sägemehl oder anderen dem Zweck entsprechenden Material besetzen zu lassen. Einmüßig auf Bürgersteige, Schuttbänken, sonstigen Anlagen entfallen, so sind diejenigen sofort von den Reinigungsüberwachenden zu entfernen.

#### § 7. Strafen.

Die auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die in den §§ 1 bis 6 enthalten sind, verhängten Strafen sind:  
1. Geldstrafe von 1 bis 5 Mark für Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3.  
2. Geldstrafe von 1 bis 3 Mark für Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 6.  
3. Geldstrafe von 1 bis 3 Mark für Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 7 bis 8.  
Halle a. S., den 28. November 1902. Die Polizei-Verwaltung.

#### Schwellen-Verkauf.

Die auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die in den §§ 1 bis 6 enthalten sind, verhängten Strafen sind:  
1. Geldstrafe von 1 bis 5 Mark für Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3.  
2. Geldstrafe von 1 bis 3 Mark für Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 6.  
3. Geldstrafe von 1 bis 3 Mark für Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 7 bis 8.  
Halle a. S., den 19. December 1902.  
Königliche Eisenbahn-Verwaltung.

#### Frauenbildungs-Verein.

**Rechtsschutz für Frauen.**  
Euergeleitlicher Rath in Rechtssachen wird ertheilt jeden Donnerstags Nachmittags von 9 bis 10 Uhr an der Universität 6, part. Einleitlich und Ehekontraktformulare zu haben. Abtheilung für Rechtsstudium.  
**Stellenvermittlung für Hausdamen und Arbeitsnachweis für gebildete Frauen**  
Freitag Nachmittags 5-6 Uhr an der Universität 6, part. Schriftliche Antworten sind dort abzugeben.  
**Halle'scher Frauen-Verein für Frauenwerb und Frauenbildung.**  
Abtheilung für Rechtsstudium.

#### Loeblund's Präparate.

Reines concentrirtes **Malz-Extract**  
Diastetium bei Husten, Katarrh, Influenza.  
**Leberthran-Emulsion**  
beliebteste und wirksamste Leberthran.  
**Milchzucker**, chem. rein, (n. Prof. v. Soxhlet's Verf.)  
Derselbe auch mit Nährsalzen  
anerkannt beste Säuglingsnahrung.  
**Milchzwieback**  
zu Kräftsuppen für zarte, schwächliche Kinder.  
**Malz-Suppen-Extract**  
für magendünne Kinder.

In Apotheken und Drogerien, ein gross von der Fabrik von **Ed. Loeblund & Co., Grunbach bei Stuttgart.**  
**empfehlen sich selbst.**

#### Selten günstige Wein-Offerte!

garantirt reinen Portwein Fl. 1.10, Sherry Fl. 1.20.  
Halle, am 20. December 1902.  
C. A. Krammisch,  
Alkoholfreies Bier  
Halle, am 20. December 1902.

### Strumpf-Anstrickerei

Anfertigung nach Mass in Hand- u. Maschinenstrickerei.  
**Einzelverkauf**  
fert. Strumpfwärmer — zu billigsten Preisen. —  
— nur bestwährte Qualitäten in solid. Ausführung.  
**H. Schnee Nachf., A. Ebermann.**  
Beliebtestes Strumpfwärmer-Fabrikations-Geschäft mit eigenem Maschinenbetrieb.  
Gr. Steinstrasse 84.

### Lange Damen-Uhrketten

über 100 Stück schöne Waaren, von 250, 350, 450, 5, 6, 8, 10, 12, 15, 18, 20, 24, 27, 30, 60-100 Mark.  
**Damen-Uhren**  
von 10, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 30, 33, 36, 40, 50, 60, 80, 90, 120-150 Mark.  
**Herm. Schindler, Uhren- und Goldwaaren-Handlung, Gr. Ulrichstr. 85.**  
Nur noch kurze Zeit!  
**wegen großer Lager Appfel Apfelsinen!!**  
den 20. bis 100 Pfg. an.  
reich eingetroffen, für Händler bekanntlich billiger.  
Bohlo Schurig, Gr. Ulrichstr. 13.  
Bekanntl. Steinweg 4, Uhrmacher.

### Erich Heine, Goldschmied,

Geiststrasse 65.  
Reichhaltiges Lager von **Brochen und Nadeln** in moderner Stylart.  
Mitglied des Rabat-Spar-Vereins.

### Total-Ansverkauf

wegen Geschäftsaufgabe.  
Dermatolog, Acne-Heiler, Paracret, Eucerin, Vaseline, Krimmer, etc.  
Nur gute Waaren!  
Ersparnis!  
**A. Hagedorn's** Paracret, Eucerin, Vaseline, Krimmer, etc.  
Halle, Gr. Ulrichstr. 40.

### Haarfarbe

in Schwarz, Braun, Blond, sehr natürlich aussehend, echt u. dauerhaft färbend.  
**Haaröl**, ein feines hochconcentriertes Haaröl, Louisiane's Entschärfungspulver hält empfohlen M. Walte-gott, Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 80.  
**Strümpfe**  
Kommen die Strümpfe so gut u. billig, nur angedrückt als diese in der Strumpf-Anstrickerei. Große Auswahl, in beliebigen Größen u. Farben, in Kinderstrümpfen zu billigen Preisen empf. die Strumpf-Anstrickerei.  
**Schmeerstraße 2** (am Laden).

### Stollen

in bekannter Güte u. zu allen Preisen empfiehl.  
**A. Bornschein,**  
Geiststrasse 20.

### Ueber Nacht

erhält man eine neue, kostengünstige, kleidende Haarfarbe durch den Verkauf des **Alcyon-Cream** von W. Bergmann & Co., Habend-Deuden, Halle, am 20. December 1902.  
**Helmbold & Co.,** Steinwegstr. 104, Joh. Wilke, West 23.  
**Schleifsteine,**  
Mähmaschinen, u. Schneemaschinen, Viehwagen, u. Landmaschinen, effectirt A. G. Lutz, Leipzigerstr. 47.